

## **Satzung**

### **Fassung 10.02.2017**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 12.10.1976 in Lenggries gegründete Verein führt den Namen „Segelfreunde Walchensee e.V.“, als Abkürzung die Bezeichnung "SFW". Der Verein hat seinen Sitz in 82432 Walchensee und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Amateursportes und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport, insbesondere für den Bereich des Segelsports,
  - b) die Beschaffung und Bereitstellung von Vereinsbooten,
  - c) die Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere auch von Segelregatten einschließlich einer jährlichen Traditionsregatta "Rund um das Walchenfass",
  - d) die Teilnahme an Regatten und sonstigen Sportveranstaltungen,
  - e) Maßnahmen zur Kinder- und Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
- (4) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und

Mitglieder des erweiterten Vorstands für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und für den Einzelfall nachgewiesen sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden. Mitgliedern des erweiterten Vorstands kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu der dafür jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gewährt werden; die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft; Maßregelungen**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären, der Austritt wird rechtlich zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nach seiner vorherigen schriftlichen Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen satzungsgemäße Verpflichtungen oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat; als Grund zum Ausschluss gilt dabei auch ein grobes unfaires sportliches Verhalten oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb des Vereins. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Liegen Ausschlussgründe vor, können in minderschweren Fällen durch den Vorstand gegen ein Mitglied nach dessen vorheriger schriftlicher Anhörung Maßregelungen in Form einer schriftlichen Abmahnung oder eines zeitlich begrenzten Verbots der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder Veranstaltungen des Vereins verhängt werden. Der Beschluss über die Verhängung der Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz Fälligkeit der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder sonstige Leistungen nicht

erbracht wurden. Vor dem Beschluss ist das Mitglied in geeigneter Weise auf die beabsichtigte Streichung hinzuweisen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder teilen sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder.

Als Jugendmitglieder werden alle Mitglieder geführt, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen mit Rederecht teilzunehmen sowie Anträge einzubringen. Ordentlichen Mitgliedern sowie Jugendmitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres kommt darüber hinaus Stimmrecht zu, in Vereinsämter gewählt werden, können nur ordentliche Mitglieder. Eine Übertragung der Rechte ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten sowie sonstige Leistungen zu erbringen, deren Art, Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit Liegeplatz- oder sonstige Nutzungsgebühren erhoben werden, werden diese durch die Mitgliederversammlung in Form einer Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart und des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung, die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,

- e) die Festsetzung der Beiträge und sonstiger Leistungen,
  - f) die Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassungen der Satzung, über die Änderung des Vereinszwecks sowie über die Vereinsauflösung,
  - g) die Beschlussfassung über Ordnungen und Richtlinien,
  - h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie
  - i) für sonstige Angelegenheiten, zu denen sie nach der Satzung berufen ist.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand für erforderlich erachtet, sie muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Versammlung durch den Vorstand. Dies geschieht schriftlich in Form eines Rundschreibens an sämtliche Mitglieder, soweit Mitglieder dem Verein eine E-Mail-Adresse gemeldet haben, kann die Übermittlung des Rundschreibens auch in Textform erfolgen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post oder soweit in Textform vorgenommen mit der Absendung der E-Mail an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.
- (6) Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Diese Tagesordnung ist um die Anträge der Mitglieder zu ergänzen, die bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sind. Alle Mitglieder sind bis spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn über diese eingereichten Anträge zu informieren. Die Mitglieder des Vorstands sind an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen entscheiden bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen bedürfen dagegen der Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins der Mehrheit von drei Vierteln und die Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstands
  - b) sowie aus bis zu 4 weiteren Mitgliedern mit bestimmten Aufgabengebieten (Mitarbeiterkreis).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass sie bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, kann eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung unterbleiben, wenn dessen Aufgaben durch das verbleibende Vorstandsmitglied wahrgenommen oder von diesem ganz oder teilweise auf ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands übertragen werden.
- (4) Der Mitarbeiterkreis wird durch den Vorstand für die Dauer seiner eigenen Amtsperiode bestellt; gleichzeitig mit der Bestellung wird das jeweilige Aufgabengebiet bestimmt. Während der Amtsperiode kann der Vorstand die Bestellung einzelner Mitglieder des Mitarbeiterkreises widerrufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB vorliegt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berufen ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins, wobei er durch den für die einzelnen Aufgabenbereiche bestellten Mitarbeiterkreis unterstützt wird. Darüber hinaus kann der Vorstand in Einzelfällen zur Erledigung von konkreten Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (7) Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sitzungen des erweiterten Vorstands sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die jeweiligen Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wobei die Einberufung in Textform oder telefonisch erfolgen kann; mit der Einberufung sollen die zu behandelnden Angelegenheiten bekannt gegeben werden. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands können als Gäste die Kassenprüfer eingeladen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstands gefasst, dem Mitarbeiterkreis kommt in den Sitzungen des erweiterten Vorstands neben dem Sitz nur beratende Stimme zu.

## **§ 9 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit der Vorgänge, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen einen Kassenbericht und legen diesen der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 11 Auflösung des Vereins; Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird bei dieser Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.